

Absetzbarkeit der Reisespesen

Rundschreiben Nr. 5/2024

1.	Was ändert sich?	1
2.	Was bedeutet das für Sie?	2
3.	Warum diese Änderungen?	2

Ab dem 1. Januar 2025 treten wichtige Änderungen in Kraft, die die steuerliche Absetzbarkeit von Reisekosten erheblich beeinflussen werden. Diese Änderungen betreffen sowohl Unternehmen als auch Mitarbeitende und erfordern Anpassungen in der Abwicklung und Dokumentation von Reisekosten.

1. Was ändert sich?

- Verpflichtung zur Nachverfolgbarkeit (Tracciabilità)

Ab dem 1. Januar 2025 müssen sämtliche geschäftlich bedingten Reisekosten – wie beispielsweise Kosten für Hotelübernachtungen, Verpflegung sowie Transportkosten (z. B. Taxi oder Mietwagen) – ausschließlich mit nachverfolgbaren Zahlungsmethoden beglichen werden, um steuerlich geltend gemacht werden zu können. Erlaubte Zahlungsmethoden sind:

- Banküberweisungen
- Kredit- oder Bankomatkarten
- Andere digitale Zahlungsmittel

Wichtig: Reisespesen die in bar gezahlt werden, sind künftig steuerlich nicht mehr absetzbar.

- Erweiterte Dokumentationspflicht

Die neuen Regelungen verlangen eine detaillierte und präzise Dokumentation aller Reisekosten. Dazu zählen:

- Belege für jede Zahlung (z. B. Rechnungen, Quittungen)
- Nachweis über die verwendete Zahlungsmethode (z. B. Kontoauszüge, Zahlungsbestätigungen)

- Neue Vorschriften für Unternehmen und Mitarbeitende

Für Unternehmen, die Spesen und Reisekosten erstatten, gilt:

- Erstattungen sind nur absetzbar, wenn die Ausgaben mit einem nachverfolgbaren Zahlungsmittel bezahlt wurden.

Wir empfehlen die Bereitstellung von Firmenkreditkarten oder anderen Zahlungsmethoden, um die Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.

2. Was bedeutet das?

- Die Unternehmen sollen Ihre internen Richtlinien anpassen, sodass Mitarbeiter für geschäftliche Ausgaben ausschließlich nachverfolgbare Zahlungsmethoden nutzen.
- Die Mitarbeiter sind über die neuen Anforderungen zu informieren, um mögliche steuerliche Nachteile zu vermeiden.

3. Warum diese Änderungen?

Die neuen Regelungen haben das Ziel, die Transparenz in der Buchhaltung zu erhöhen und Steuerbetrug zu bekämpfen. Durch die Verpflichtung zur Nachverfolgbarkeit wird sichergestellt, dass nur tatsächlich angefallene Ausgaben steuerlich abgesetzt werden können.

Diese Maßnahmen sollen nicht nur das Risiko steuerlicher Prüfungen minimieren, sondern Unternehmen auch zu einer effizienteren und moderneren Verwaltung ihrer Ausgaben anregen.

Für weitere Informationen in diesem Zusammenhang können Sie uns gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tobias Kristler



Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. - Alle Angaben ohne Gewähr.